

**Vereinssatzung**  
**des**  
**Turn- und Sportverein Hechendorf a.P. e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hechendorf a.P. e.V. und hat den Sitz in 82229 Seefeld, Ortsteil Hechendorf a.P.. Der Verein wurde am 24. Juli 1973 gegründet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum TSV Hechendorf wird die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt. Der Verein kann weiteren Vereinen und Organisationen beitreten, wenn dies dem Zweck des Vereins dient.
3. Zweck des Vereins ist es, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und die guten Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - c) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims, sowie der Turn- und Sportgeräte,
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, sportlichen Veranstaltungen sowie Teilnahme an Wanderungen und dergleichen,
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

6. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg unter der VR-Nr. 0544 am 22. Juli 1975 eingetragen.
- 7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 7.2 Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinstätigkeiten von Mitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Punkt 7.2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung über eine angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.
- 7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7.5 Im Übrigen können den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins nach vorheriger vertraglicher Regelung mit dem Vorstand Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.
- 7.6 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen und innerhalb der vereinbarten Frist vorgelegt werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand einen Aufnahmeantrag stellt.  

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, also bis spätestens zum 30.9., zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn die Interessen des Vereins es gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in 3. genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100 Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

### **§ 3**

#### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,

2. der Vereinsausschuss ,
3. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und-außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand ist berechtigt Vereinsordnungen in folgenden Bereichen zu beschließen:

- Beiträge und Gebühren
- Finanz- und Kassenwesen
- Geschäftsführung
- Abteilung (in Absprache mit der Abteilung)
- Beschäftigte

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 5**

### **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Abteilungsleitern,
3. dem Jugendleiter.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schaukasten des TSV Hechendorf an der Hechendorfer Sporthalle, Schluchtweg, drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Zusätzlich soll eine Mitgliederversammlung in den maßgeblichen Presseorganen sowie auf der Homepage des TSV Hechendorf bekannt gemacht werden. In der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, ersatzweise von einem durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeisitzer, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Prüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie hat für Wahlen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden muss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Wird diese absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen, vorzunehmen. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung für die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilung entsprechend.
3. Die Abteilungsleitung kann suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
  - a.) gegen die Interessen des Vereins oder
  - b.) gegen die Vereinssatzung oder
  - c.) gegen Vereinsordnungen oder
  - d.) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.Für die Entscheidung gemäß lit. a) ist der Vereinsausschuss, für die Entscheidungen gemäß b-d) ist der Vorstand zuständig.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Beiträge**

- 9.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten. Dieser ist am 17. Februar des Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 9.2 Jedes neue Mitglied hat bei seinem Vereinsbeitritt eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 9.3 Die Geldbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- 9.4 Die Abteilungsbeiträge werden ebenfalls durch den Vorstand beschlossen.

- 9.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung und/oder der Anschrift mitzuteilen.
- 9.6 Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 9.7 Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

## **§ 10**

### **Auflösung, Satzungsänderungen**

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fallen das Vermögen und die Sportausrüstung an den Hauptverein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es genügt für den Beschluss eine einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an die Gemeinde

Seefeld, Ortsteil Seefeld II – Hechendorf,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Für den Fall der Ablehnung fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessportverband.

5. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung bedürfen zu ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.



## § 11

### Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

**§ 12**

**Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung wurden am 3.3.1983, 20.03.1985, 5.4.1995, 19.10.2006, 8.05.2008, 13.01.2009 und 28.04.2016 beschlossen.